

Beschlussauszug aus der Sitzung des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses der Stadt Klütz vom 06.09.2022

Top 10.4 Gebührensatzung für die Strandbenutzung

Die Ausschussmitglieder diskutieren über die Gebührensatzung für die Strandbenutzung und stimmen einheitlich dem beiliegenden Entwurf zu. In § 1 (1) Uhrzeit rausnehmen. § 2 soll gestrichen werden. In § 5 (1) - (3) und (5) rausnehmen und in (4) Punkt 3.2. rausnehmen.

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Vom 21.10.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

WTU 06.09.2022:

..., wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- (2) Für Kinder bis 14 Jahre besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- (3) Für Einwohner der Stadt Klütz besteht Gebührenfreiheit.
- (4) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.

§2 kann gestrichen werden, da in Kurabgabensatzung geregelt—und in der Satzung über die Benutzung des bewirt. Strandbereichs

§ 3

Gebührenschiidner

§ 2

Gebührenschiidner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthalts den Strand betreten will.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort an den technischen Einrichtungen (Strandgebührenautomaten oder per App) zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen sind.
- (2) Die Gebührenschuld für Sondernutzungen entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§4 zu ändern in §3

§5 zu ändern in §4

§ 5
Gebührenhöhe

- ~~(1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 2,00 Euro/Person.~~
- ~~(2) Personen ab 14 Jahre können Dauerkarten für die gesamte Saison zu einem Preis von 15,00 Euro / pro Person erwerben.~~
- ~~(3) Urlauber können eine Familienkarte in Höhe von 35,00 Euro für die Saison erwerben. Sie Familienkarten ist für 3 zahlungspflichtige Personen gültig.~~
- (4) Gebühren für Sondernutzung:

1.	Aufstellen eines Verkaufstandes	2,00 Euro je m ² und Tag
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro pro Tag
3.	Ausstellen eines Standkorbes	
3.1.	gewerblich	15,00 Euro monatlich
3.2.	privat	10,00 Euro monatlich
4.	Surfschule / Surfbrettvermietung	0,50 Euro m ² und Tag
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro m ² und Tag
6.	Veranstaltungen	25,00 Euro bis 10.000,00 Euro
- ~~(5) Für eine nicht an einer technischen Einrichtung entrichteten Gebühr, wird einer von der Stadt Klütz beauftragten Person eine Nachtragsgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Person erhoben.~~

WTU 06.09.2022:

§5 Abs. 1, 2, 3, und 5 sind zu streichen, da in Kurabgabensatzung geregelt.

WTU 06.09.2022:

3.2. zu streichen

§ 6
Inkrafttreten

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 24. April 2007 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Klütz, 21. Oktober 2021

Jürgen Mevius
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.